

Gemeinde Marxzell (Burbach)

Bebauungsplan “Höhenstraße Ost”

Artenschutzfachbeitrag



Karlsruhe
April 2024

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG 

Gemeinde Marxzell (Burbach)

Bebauungsplan "Höhenstraße Ost"

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung

Alexander Herrmann

Verfasser

MODUS CONSULT Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Gemeinde Marxzell

im April 2024

Inhalt

1. Aufgabenstellung	7
1.1 Vorhabenbeschreibung.....	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
2. Untersuchungsraum.....	9
3. Potenzialabschätzung	12
3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
3.2 Fledermäuse.....	12
3.3 Brutvögel.....	12
3.4 Reptilien	13
3.5 Amphibien.....	13
3.6 Insekten.....	13
3.7 Fische, Muscheln, Rundmäuler, Krebse	13
3.8 Pflanzen	13
4. Gefährdungspotenzial.....	14
4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Reptilien	14
4.2 Erhebliche Störung von Populationen - Vögel.....	14
4.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Vögel.....	14
4.4 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Fledermäuse	14
5. Maßnahmenbeschreibung	15
6. Zusammenfassung	15

Abbildungen

Abb. 1: Untersuchungsraum (schwarz gestrichelte Linie) zur faunistischen Potenzialabschätzung (9)

Abb. 2: Beispiel der sich im Gebiet befindlichen Höhlenkästen. (10)

Abb. 3: Totale der prägenden Grünfläche auf Flurstück Nr. 2144 in Blickrichtung Süden. (11)

1. Aufgabenstellung

Nachfolgend werden Teile der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans wiedergegeben. Es wird die Lage sowie die Größe und betroffene Flurstücke genannt sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert.

1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Marxzell plant die Entwicklung des Flurstücks Nr. 2144 im Ortsteil Burbach. Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplan "Höhenstraße Ost" die planungsrechtliche Grundlage schaffen und eine unkontrollierte und unmaßstäbliche Bauentwicklung vorbeugen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 0,27 ha befindet sich im Ortsteil Burbach im nördlichen Bereich der Gemeinde Marxzell und umfasst das Flurstück Nr. 2144 komplett sowie das Flurstück Nr. 2145 (Höhenstraße) teilweise. Der Geltungsbereich liegt südlich der Höhenstraße, nahe der Kreuzung Friedhofstraße /Schwarzwaldstraße. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Schättigenrain" (rechtskräftig seit dem 25.07.1967) und seiner Änderungen. In diesem ist ein Allgemeines Wohngebiet und ein Dorfgebiet ausgewiesen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen „charakteristischen Arten“ von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.

Der Begriff Planungsraumanalyse wird sowohl von den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) (BMVBS 2011) als auch von den Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (BMVBS 2008) für den ersten Arbeitsschritt von Landschaftspflegerischem Begleitplan bzw. Umweltverträglichkeitsstudie definiert. In diesem Schritt wird der Untersuchungsrahmen festgelegt. Im Zuge dieser Analyse ist auch eine projektspezifische Relevanzprüfung für die zu berücksichtigenden Tierarten durchzuführen. Nach Auswertung der vorhandenen Daten, einer ersten Ortsbegehung und einer überschlägigen Wirkungsprognose sind die notwendigen faunistischen Erhebungen zu definieren.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich im Naturraum 150 "Schwarzwald-Randplatten" in der Großlandschaft 15 "Schwarzwald". Aufgrund der Lage, der umgebenden Biotope sowie der Wirkprognose des Vorhabens wurde die Lage des UR auf den späteren Geltungsbereich begrenzt (Abb. 1). Es befinden sich im Geltungsbereich sowie dessen Wirkraum keine Schutzgebiete sowie geschützten Biotope.



Abb. 1: Untersuchungsraum (schwarz gestrichelte Linie) zur faunistischen Potenzialabschätzung

Der UR umfasst das Flurstück Nr. 2144 sowie die angrenzenden Abschnitte der Höhenstraße (Flst. Nr. 2145). Auf Flurstück Nr. 2144 befinden sich einige Einzelbäume. Ansonsten wird der UR durch eine gepflegte Rasenfläche geprägt. Während der Begehung konnten Kleinhöhlen-Nistkästen an den Bäumen festgestellt werden (Abb. 2).

Teile des Flurstücks Nr. 2144 sind bereits im Bestand versiegelt, da hier ein Parkplatz geschaffen wurde. Es existiert eine befestigte Kleinstruktur auf der Fläche. Diese ist mit Sand verfüllt. Auf der West- sowie der Südseite grenzt Wohnbebauung an den UR an (Abb. 3). Nördlich der Höhenstraße befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Friedhof.



Abb. 2: Beispiel der sich im Gebiet befindlichen Höhlenkästen.



Abb. 3: Totale der prägenden Grünfläche auf Flurstück Nr. 2144 in Blickrichtung Süden.

3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand gebildeter Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung mit eingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

Die Ortsbegehung zur Potenzialabschätzung fand am 25.07.2023 statt.

3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der UR bietet mit der regelmäßig gepflegten Grünfläche keinen Arten besonderer Planungsrelevanz ausreichend Habitatpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) fehlt es an ausreichend vernetzten Gehölzen. Andere Bilche allgemeiner Planungsrelevanz könnten in den im UR angetroffenen Nistkästen Rückzug finden, sofern die Öffnung groß genug ist. Jedoch ist ein Vorkommen des Gartenschläfers (*Eliomys quercinus*) auch im Siedlungsbereich möglich.

Eine Betroffenheit von Säugetieren besonderer Planungsrelevanz kann ausgeschlossen werden.

3.2 Fledermäuse

Alle Arten der in Deutschland vorkommenden Fledermäuse sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Manche Arten nutzen Höhlungen, Spalten sowie Rindenabplatzungen von Bäumen als Hangplatz sowie Quartiermöglichkeit. Die im UR befindlichen Kästen sind als Hangplatz für Fledermausarten geeignet. Durch die Lage am Siedlungsrand mit angrenzender Wiese ist die Lage für ein Habitat der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) durchaus geeignet.

Eine eventuelle Betroffenheit von Fledermäusen wird in Kapitel 4 näher betrachtet.

3.3 Brutvögel

Die Bäume im UR sowie die an diesen befestigten Nistkästen sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet. Ein Aufkommen von Bodenbrütern kann aufgrund der Art und Pflege der Grünfläche ausgeschlossen

werden. Durch die von Wald umgebene Ortslage von Marxzell-Burbach ist neben den häufigen, siedlungsbegleitenden Vogelarten auch mit einem Aufkommen von Vögeln des Offenlandes sowie Arten mit latenter Waldassoziation zu rechnen. Jedoch bleibt anzumerken, dass das UR direkt an Bebauung angrenzt und die im UR befindlichen Baum- und Straucharten neben Standorttypischen auch Standortfremde Gehölze beinhalten. Es konnten keine Großvogelnester erfasst werden.

Eine eventuelle Betroffenheit von Vögeln wird in Kapitel 4 näher betrachtet.

3.4 Reptilien

Die in Marxzell potenziell vorkommenden Reptilienarten besonderer Planungsrelevanz umfassen die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Ein Aufkommen bspw. der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kann habitatbedingt im Vorfeld ausgeschlossen werden. Das UR wird von Bäumen bestanden und ist von Siedlung sowie einer Straße umgeben. Im Gebiet selbst befinden sich keinerlei als Fortpflanzungsstätte geeignete Strukturen. Die beiden genannten Arten könnten das UR lediglich als Nahrungshabitat nutzen. Eine Nutzung der Schlingnatter wird jedoch aufgrund der isolierten Lage des UR sowie seiner verinselten Lage ausgeschlossen. Die regelmäßige Pflege der Grünfläche lässt auch ein Vorkommen der Zauneidechse unwahrscheinlich werden, denn fehlende Deckung hat einen stark vergrämden Effekt auf die Art. Eine Betroffenheit von Reptilien wird ausgeschlossen. Nähere Ausführungen werden in Kapitel 4 erläutert.

3.5 Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien im UR kann aufgrund der Lage sowie der Ausstattung des UR ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Gewässer, feuchte Senken sowie als Wanderkorridor geeignete Strukturen im UR.

3.6 Insekten

Ein Aufkommen planungsrelevanter Insekten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Pflanzen bzw. Habitatstrukturen ausgeschlossen.

3.7 Fische, Muscheln, Rundmäuler, Krebse

Ein Vorkommen gewässergebundener Organismen kann aufgrund des Fehlens von Gewässern im UR und dessen Wirkraum ausgeschlossen werden.

3.8 Pflanzen

Im UR befanden sich keine Individuen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

4. Gefährdungspotenzial

Nachfolgend sind die projektbedingten Gefährdungen der jeweiligen Gilden aufgeführt sowie ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung skizziert oder methodische Hinweise zur weiteren Erfassung gegeben.

4.1 Tötung bzw. Verletzung von Individuen - Reptilien

Im UR selbst finden Reptilien keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor. An die Höhenstraße angrenzend befindet sich jedoch eine nicht weiter beschriebene Wiesenfläche. Von dort könnten Einzeltiere in das Baufeld im UR wandern. Zur Vermeidung empfiehlt sich die Eingrenzung des Baufelds durch einen Reptilienschutzzaun, um ein Einwandern von Reptilien zu vermeiden.

4.2 Erhebliche Störung von Populationen - Vögel

Eine erhebliche Störung von Brutvögeln ist dann gegeben, wenn diese bspw. zur Aufgabe von Brut führt. Zur Vermeidung dessen dürfen Gehölzarbeiten, Eingriffe und Versetzen der Nistkästen sowie Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Nistkästen nur außerhalb der Vogelbrutzeiten (zwischen Oktober und Februar) durchgeführt werden.

4.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Vögel

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann gegeben sein, sollten die Einzelbäume bzw. die Nistkästenstandorte überplant werden. Sollte ein Eingriff in diese Habitatelemente vorgesehen werden, so sind Nistkästen außerhalb der Vogelbrutzeit zu versetzen. Diese müssen dauerhaft unterhalten werden. Bei Entfernung der Gehölze müssen diese nachgepflanzt werden. Ein Aufhängen von zusätzlichen Nistkästen eignet sich in diesem Fall nicht als Vermeidungsmaßnahme für den Habitatverlust von Freibrütern.

4.4 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Fledermäuse

Die Nistkästen im UR sind grundsätzlich als Hangplatz für Fledermäuse geeignet. Diese müssen vor Baubeginn aus dem Eingriffsbereich schonend entfernt werden und können außerhalb der Überwinterungszeit frei umgesetzt werden.

5. Maßnahmenbeschreibung

01_V Reptilienschutzzaun

Im Rahmen eines Best-Practice Ansatzes sollten die Baufelder während der Bauzeit durch einen Reptilienschutzzaun von der Umgebung abgegrenzt werden, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu vermeiden. Der Zaun sollte mindestens 30 cm hoch (über NN) sein sowie 10 cm in den Boden eingegraben werden, um ein Unterwandern ausschließen zu können. Alternativ kann der Zaun 5 cm an der Außenseite mit Sand angeschüttet werden, um Hohlräume und Löcher zu schließen. Die Befestigungsposten sind auf der Innenseite anzubringen (min. alle 6 m).

02_V Bauzeitenregelung

Gehölzarbeiten sowie Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu Nistkästen sind explizit nach den Vorgaben des § 39 (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen.

03_V Versetzen von Nistkästen

Die im UR befindlichen Nistkästen sind im Vorgriff des Eingriffs außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. außerhalb der Überwinterungszeit von Fledermäusen (zwischen Oktober - November) zu versetzen. Diese sind zudem nach dem Versetzen dauerhaft fachmännisch zu unterhalten und 1 mal jährlich zu reinigen.

04_V Nachpflanzen von Gehölzen

Entfallene Bäume sind zum Ausgleich des entfallenen Brutraums im räumlich-funktionellen Zusammenhang nachzupflanzen. Hierzu müssen standortgerechte Baumarten genutzt werden.

6. Zusammenfassung

Das Projekt birgt die Gefahr der Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tier- bzw. Pflanzenarten. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen verbleiben jedoch keine Gefährdungspotenziale für planungsrelevante Arten und keine artenschutzfachlichen Konflikte mit den Zielen des Bebauungsplans.